DK-DOX® 2-Komponenten-System Komponente 2

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV

Ausgabedatum: 29.09.2020 Überarbeitungsdatum: 21.01.2021 Version: 1.1

zum EU-SDS:

Ausgabedatum: 09.02.2017 Überarbeitungsdatum: 09.03.2020 Version: 13.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Handelsname : DK-DOX® 2-Komponenten-System Komponente 2

DK-DOX® AKTIV BEV Komponente 2, DK-DOX® AKTIV Komponente 2, DK-DOX® TUBE Komponente 2

Verwendungszweck : Herstellung von Stoffen (Chlordioxid)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Dr. Küke GmbH, Hannover, Zweigniederlassung Frauenfeld
Thurstrasse 14
CH-8500 Frauenfeld
T +49 (0) 5130 3766163 - F +49 (0) 51303766165
info@kueke.de - www.dk-dox.de

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 CH-8032 Zürich	145 (24h, Deutsch, Französisch und Italienisch)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung : Für örtliche und generelle Lüftung sorgen. Für ausreichende Entlüftung ist zu sorgen, damit Staubkonzentrationen so gering wie möglich gehalten werden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Ungebrauchtes Material niemals in die Lagerbehälter zurückgeben. Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Einschluss. Verhinderung von Aerosol- oder Staubbildung und/oder Spritzerbildung.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Behälter dicht verschlossen halten. Kühl und trocken an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Vor Frost schützen. Staubablagerung vermeiden. Geschlossenes System, gegen Staubexplosion geschützte elektrische Anlage und Beleuchtung. Belüftung. Verwendung von Auffangwannen. Vermeidung von Staubablagerungen (Staubexplosionsgefahr).

Lagertemperatur : 15 - 30 °C

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Allgemeiner Staubgrenzwert		
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Staub
Schweiz	MAK-Wert (mg/m³)	10 e mg/m³ (einatembar) 3 a mg/m³ (alveolengängig)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz:

Wo durch die Benutzung eine Exposition durch Inhalation eintreten kann, werden Atemschutzgeräte empfohlen. Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2. (EN 14387, EN 529).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

VeVA-Code : 06 00 00 - ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 03 14 - Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 oder 06 03 13 fallen
06 13 00 - ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN ANDERSWO NICHT GENANNT
06 13 01* - Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
18 01 06* - Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
15 00 00 - VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (ANDERSWO NICHT GENANNT)
15 01 00 - VERPACKUNGEN (EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)
15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind

Abfallschlüsselnummer	:	Die VeVA-Abfallschlüssel sind nicht produkt- sondern herkunftsbezogen. Der Hersteller kann daher für die Produkte, die in unterschiedlichen Branchen Anwendung finden, keinen Abfallschlüssel angeben. Die aufgeführten Schlüssel sind als Empfehlung für den Anwender zu verstehen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1.2. Nationale Vorschriften

Schweiz

Lagerklasse	:	LK 5 (Einstufung gemäß Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe», 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018)
Beschäftigungsbeschränkungen	:	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach Art. 4 Absatz 1 bis Art. 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. F der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) beachten.

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.